

Rat	24.05.2012
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	213/2012-1
Stand	10.04.2012

Betreff 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende

**2. Satzung vom zur Änderung der
Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim vom 03.05.2004**

Der Rat der Stadt Bornheim hat am [24.05.2012](#) aufgrund der §§ 69 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der z. Z. geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 ([GV. NRW. S. 685](#)), folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird nach Nr. 7 folgende neue Nr. 8 angefügt:
"ein Vertreter/eine Vertreterin des Integrationsrates an, der/die durch den Integrationsrat gewählt wird,"
2. In § 4 Abs. 3 erhalten die bisherigen Nr. 8 und 9 die neuen Nr. 9 bzw. 10.
3. In § 4 Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung auf "Nr. 3 bis 9" durch die Verweisung auf "Nr. 3 bis 10" ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14.02.2012 wurde § 5 Abs. 1 und 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt.

Durch diese Ergänzung gehört dem Jugendhilfeausschuss nun als beratendes Mitglied auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses an, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird. Entsprechendes gilt für den/die Stellvertreter/in.

In § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim sind unter Nr. 1 bis 7 alle

dem Jugendhilfeausschuss kraft Gesetzes angehörenden beratenden Mitglieder und unter Nr. 8 bis 9 die übrigen beratenden Mitglieder aufgeführt.

Der Bürgermeister empfiehlt, die Satzung der neuen Rechtslage anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen

Personalaufwand zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsänderung und zur Aktualisierung des Ortsrechts.

22,40 € Sitzungsgeld je Sitzungsteilnahme für das zusätzliche beratende Mitglied im Jugendhilfeausschuss.